

Nr.	Gegenstand	Beschluss
13	Waldbrand im städt. Burgwald.	<p>an den Stadtrat Neuburg a.d. Donau, eingelaufen am 1.7.32, enthalten sind, S t r a f a n t r a g gestellt.</p> <p>Stadtratsmitglied R a t h g e b e r stellt den Antrag, die Kulturarbeiter, die bei dem Waldbrande am 14.IV.1932 geschädigt worden sind, entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Arbeiter grob fahrlässig gehandelt und den Brand selbst verschuldet haben, so dass ihnen keinerlei Ansprüche auf Entschädigung für ihre zu Verlust gegangenen Sachen zustehen. Das Verhalten der Arbeiter muss schärfstens missbilligt werden.</p> <p>Entgegenkommender Weise soll ihnen aber ein Teil ihres Schadens, und zwar mit 50 % der geltend gemachten Forderungen, ersetzt werden.</p> <p>Forstaufseher S ö l t l soll entsprechend angewiesen werden, seiner Aufsichtspflicht besser nachzukommen, damit ein für alle Mal solche Vorkommnisse vermieden werden.</p> <p style="text-align: right;">  <i>[Signature]</i> </p>

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 22. August 1932.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister M a y e r i

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loibl	Burghart
Dr. Gromer	Prändl
Bunk	Schedl
Heiß	Hees
Wünsch	Hambel
Forster	Mohr
Meyr	de Crignis
Wink	Hartmann
	Rathgeber
	Nebelmaier

3. Stadtkämmerer V o l z

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
---------------------	--------------------	----------	------------

Abschrift.

Ortspolizeiliche Vorschrift.

Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau erlässt auf Grund des § 366 Ziff. 10 RStGB., Art. 2 Ziff. 6 PStGB. in Verbindung mit der Reichsverordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. II. 1924 (RGL. I S. 44) zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen folgende

Ortspolizeiliche Vorschrift:

§ 1.
Die Fußgänger haben sich da, wo ein lebhafter Fahrverkehr stattfindet, auf den Gehbahnen und sonstigen Fußwegen zu halten. Alles zwecklose Stehenbleiben auf den Fahrbahnen ist verboten.

§ 2.
Auf den Gehbahnen und sonstigen Fußwegen ist rechts zu gehen. Das Nebeneinandergehen mehrerer Personen in der vollen Breite der Gehbahnen und sonstiger Fußwege und das verkehrsstörende Stehenbleiben auf den Gehbahnen und Fußwegen ist verboten.

§ 3.
Die zur Regelung des Verkehrs, namentlich zur Vermeidung von Verkehrsstörungen an Ort und Stelle ergehenden Anordnungen der Polizeiorgane müssen sofort befolgt werden.

§ 4.
Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach den eingangs angeführten gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 5.
Diese Vorschriften treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 22. August 1932.
Stadtrat:

In der auf heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung des Stadtrates, zu der sämtliche 19 Mitglieder geladen und von denen 18 erschienen waren, wird vorstehender Entwurf der ortspolizeilichen Vorschrift vom 22. VIII. 1932 einstimmig genehmigt.
Neuburg a.d. Donau, den 22. August 1932.
Stadtrat: gez. Mayer.

Neuburg a.d. Donau, den 22. August 1932.
Stadtrat:
gez. Mayer.



Nr.	Gegenstand	Beschluß
-----	------------	----------

Abschrift.

Ortspolizeiliche Vorschrift.

Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau erlässt auf Grund des § 366 Ziff. 10 RStGB., Art. 2 Ziff. 6 PStGB. in Verbindung mit der Reichsverordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. II. 1924 (RGL. I S. 44) zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen folgende

Ortspolizeiliche Vorschrift:

§ 1.
Die Fußgänger haben sich da, wo ein lebhafter Fahrverkehr stattfindet, auf den Gehbahnen und sonstigen Fußwegen zu halten. Alles zwecklose Stehenbleiben auf den Fahrbahnen ist verboten.

§ 2.
Auf den Gehbahnen und sonstigen Fußwegen ist rechts zu gehen. Das Nebeneinandergehen mehrerer Personen in der vollen Breite der Gehbahnen und sonstiger Fußwege und das verkehrsstörende Stehenbleiben auf den Gehbahnen und Fußwegen ist verboten.

§ 3.
Die zur Regelung des Verkehrs, namentlich zur Vermeidung von Verkehrsstörungen an Ort und Stelle ergehenden Anordnungen der Polizeiorgane müssen sofort befolgt werden.

§ 4.
Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach den eingangs angeführten gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 5.
Diese Vorschriften treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 22. August 1932.
Stadtrat:

In der auf heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung des Stadtrates, zu der sämtliche 19 Mitglieder geladen und von denen 18 erschienen waren, wird vorstehender Entwurf der ortspolizeilichen Vorschrift vom 22. VIII. 1932 einstimmig genehmigt.
Neuburg a.d. Donau, den 22. August 1932.
Stadtrat: gez. Mayer.

Neuburg a.d. Donau, den 22. August 1932.
Stadtrat:

In der auf heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung des Stadtrates, zu der sämtliche 19 Mitglieder geladen und von denen 18 erschienen waren, wird vorstehender Entwurf der ortspolizeilichen Vorschrift vom 22. VIII. 1932 einstimmig genehmigt.
Neuburg a.d. Donau, den 22. August 1932.
Stadtrat: gez. Mayer.



Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Nr.	Gegenstand	Beschluss

Abschrift
Ortspolizeiliche Vorschriften

Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau erlässt auf Grund des § 388 Ziff. 10
RStB., Art. 2 Ziff. 6 RStB. in Verbindung mit der Reichsverordnung über
Vermögensverlusten und Büßen vom 5. II. 1924 (RStB. I. S. 44) zur Erhaltung
der Sicherheit, Bodenfruchtbarkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen
und Plätzen folgende

Ortspolizeiliche Vorschriften

§ 1.
Die Fahrzeuge haben sich da, wo ein leiblicher Fahrzeugverkehr stattfindet
auf den Gehwegen und sonstigen Fußwegen zu halten. Alle zwecklosen
Stehenbleiben auf den Gehwegen ist verboten.

§ 2.
Auf den Gehwegen und sonstigen Fußwegen ist rechts zu gehen.
Das Nebeneinandergehen mehrerer Personen in der vollen Breite der
Gehwegen und sonstiger Fußwege und das verkehrstötrende Stehenbleiben
auf den Gehwegen und Fußwegen ist verboten.

§ 3.
Die zur Regelung des Verkehrs, namentlich zur Vermeidung von Ver-
kehrsstörungen an Ort und Stelle ergreifenden Anordnungen der Polizei-
organe müssen sofort befolgt werden.

§ 4.
Zu den Bestimmungen dieser Vorschriften gegen diese Vorschriften werden nach den eingereichten
gesetzlichen Bestimmungen bestimmt.

§ 5.
Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung im Amtsblatt
in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 22. August 1932.
Stadtrat:

In der auf heute ordnungsgemäß abgehaltenen Sitzung des Stadtrates
zu der sämtliche 19 Mitglieder geladen und von denen 18 erschienen
waren, wird vorstehender Entwurf der Ortspolizeilichen Vorschriften vom
22. VIII. 1932 einstimmig genehmigt.

Neuburg a.d. Donau, den 22. August 1932.
Stadtrat: gez. Mayer.

Sitzungsprotokoll
vom 18. Juli 1932.

Das Sitzungsprotokoll vom 18. Juli 1932
wurde bekanntgegeben.
wurde nicht
Beschluss.

Der Kur- und Kneippverein stellt mit Schreiben vom 22. Juli 1932
folgende Anträge an den Stadtrat :

1. Erlassung des gesamten Wasserzinses für B 157 und B 171 bis zum
31. Dezember 1933,
2. monatliche Auszahlung der angefallenen Kurtaxe für 1932,
3. Erlassung der Gebühr von 10.-RM für Benützung des Zimmers in der
Turnhalle.

Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau beschließt in seiner heutigen
Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern,
von denen 18 erschienen waren, mit allen Stimmen wie folgt :

1. Der gesamte Wasserzins, soweit er auf die Bäder in B 157 und B 171
entfällt wird für die Zeit vom 1.4.1931 bis zum 1. April 1933 er-
lassen.-- Von diesem Zeitpunkte an erfolgt neuerliche Beschluss-
fassung.

Soweit der Wasserzins für den Hotelbetrieb des Kneippheims
angefallen ist-und weiterhin anfällt, kann grundsätzlich ein Nachlaß
nicht erfolgen.

Es wird in jederzeit widerruflicher Weise ein Pauschalbetrag
von jährlich 200.-RM unter Annahme eines Verbrauches von 800 cbm
jährlich festgesetzt; dieser jährliche Betrag ist vom 1. April 1931
an von der Kneippgenossenschaft an die Stadt zu bezahlen.

2. An Kurtaxe sind bis heute eingegangen: 900.-RM.

Die Kneippheim-Genossenschaft bzw. der Kneippverein
schuldet an die Stadt :

a) die Zinsen aus 10 000.-RM Hypothekkapital für 1931/32, fällig gewesen am 1. April 1932 mit	600.-RM,
b) die Zinsen aus 2000.-RM Darlehen für 1931/32, fällig gewesen am 1. April 1932 mit	100.-RM,
c) die Wasserzinsen für die Zeit vom 1. April 1931 bis 1. Juli 1932 mit	250.-RM
Sa: 950.-RM.	

Die bis jetzt angefallene Kurtaxe von 900.-RM ist zur
Abdeckung der Verpflichtungen der Genossenschaft und des Kneipp-
vereins gegenüber der Stadt zu verwenden.

Über die Verwendung der weiter anfallenden Kurtaxenbeträge
wird alsdann Beschluss durch den Finanzausschuss gefasst werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Abdeckung der Verbindlichkeiten
des Kur- und Kneippvereins und der Genossenschaft gegenüber der
Stadt restlos erfolgt, bzw. sichergestellt wird.

3. Die Anerkennungsgebühr von 10.-RM wird auf 2.-RM ermäßigt.



Neuburg a.d. Donau, den 22. August 1932.
Stadtrat:
gez. Mayer.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
---------------------	--------------------	----------	------------

Abschrift

Beschlüsse

Der Kur- und Kneippverein stellt mit Schreiben vom 22. Juli 1932 folgende Anträge an den Stadtrat:

1. Prüfung des gesamten Wasserzinses für B 15V und B 17V bis zum 31. Dezember 1932.
2. monatliche Auszahlung der angefallenen Kurtaxe für 1932.
3. Prüfung der Gebühr von 10.- RM für Bestattung des Stimmzettels.

Der Stadtrat Neuburg a. d. Donau beschließt in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern, von denen 18 erschienen waren, mit allen Stimmen wie folgt:

1. Der gesamte Wasserzins, soweit er auf die Häuser in B 15V und B 17V entfällt wird für die Zeit von 1.4.1931 bis zum 1. April 1932 erlassen. Von diesem Zeitpunkt an erfolgt normale Bemessung.
- Soweit der Wasserzins für den Hotelbetrieb des Kneippheimes angefallen ist und weiterhin anfallt, kann grundsätzlich ein Nachlass nicht erfolgen.
- Es wird in jederseits widerseitiger Weise ein Einmalbetrag von jährlich 200.- RM unter Annahme eines Verzinsungssatzes von 8% jährlich festgesetzt; dieser jährliche Betrag ist vom 1. April 1931 an von der Kneippgenossenschaft an die Stadt zu bezahlen.
3. An Kurtaxe sind die Punkte eingezogen:
 - a) Die Kurtaxe aus 10.000.- RM Hypothekenzins für 1931/32, welche gewesen am 1. April 1932 mit ...
 - b) Die Kurtaxe aus 2000.- RM Darlehen für 1931/32, welche gewesen am 1. April 1932 mit ...
 - c) Die Wasserzinsen für die Zeit von 1. April 1931 bis 1. Juli 1932 mit ...

Die die jetzt angefallene Kurtaxe von 200.- RM ist zur Abdeckung der Verpflichtungen der Genossenschaft und des Kneippvereins gegenüber der Stadt zu verwenden.

Über die Verrechnung der weiter angefallenen Kurtaxenbeträge wird alsdann Beschluss durch den Kur- und Kneippverein gefasst werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Abdeckung der Verpflichtungen des Kur- und Kneippvereins aus der Genossenschaft gegenüber der Stadt restlos erfolgt, bzw. nicht restlos wird.

3. Die Anerkennungsgeld für von 10.- RM wird auf 2.- RM ermäßigt.

Stadtrat Neuburg a. d. Donau, den 22. August 1932.
H. Mayer

Nr.	Gegenstand	Beschluss
	Sitzungsprotokoll vom 18. Juli 1932.	Das Sitzungsprotokoll vom 18. Juli 1932 wurde bekanntgegeben; Erinnerungen hiegegen wurden nicht erhoben.

		In der Sitzung vom 22. August 1932 wurden bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern, von denen 18 erschienen waren, mit allen Stimmen folgende
		<u>B e s c h l ü s s e</u>
		gefasst.
		<u>I. Oeffentliche Sitzung:</u>
	Vollzug des Abmarkungsgesetzes.	Der Stadtrat Neuburg a. d. Donau erkennt die bei Plan-Nr. 1406, 1386 ¹ / ₄ , 1386 ¹ / ₅ , 1406 ¹ / ₁₁ und am Weg Plan-Nr. 1405 ¹ / ₂ bestehenden neugebildeten Grenzen gegenüber Plan-Nr. 1406 neu des Herrn Josef S c h a b a c k e r , Hs. Nr. B 45 am Brandl, rechtsverbindlich an. Er anerkennt ferner die am 5. Juli 1932 bei Anwesenheit des Herrn Ingenieurs Fehn mit 5 Granitsteinen durchgeführte Abmarkung.
	Schabackerwiese am Brandl.	S. beiliegende Beschlussabschrift!
	Ortspolizeiliche Vorschrift über Sicherheit, Bequemlichkeit u. Ruhe auf öffentl. Wegen, Strassen u. Plätzen	S. beiliegende Beschlussabschrift!
	Rechnungen der Stiftungen mit Hausbesitz 1931/32.	Die Rechnungen der Stiftungen mit Hausbesitz wurden in heutiger Sitzung geprüft und einstimmig anerkannt und genehmigt.
		<u>II. Geheime Sitzung:</u>
	Anträge des Kur- und Kneippvereins.	S. beiliegende Beschlussabschrift!



Stadtrat Neuburg a. d. Donau.

Hauptversammlung am 22. VII 32. 1932. 1. Sitzung

öffentl. Sitzung

1) Grenzgemeindefestsetzung: 1. Sitzung
Ausschuss-Bericht

2) Bericht über den Rechenschaftsbericht 1931/32. 1. Sitzung

3) Antrag des Ausschusses über den Antrag auf Erhebung von Steuern
1. Sitzung

4) Beschlüsse der Kommissionen mit Geld
einbringen 31/32

5) Anträge der Kommissionen 1. Sitzung

1. Anträge
2. Bericht

Beschlussfassung der
Kommissionen über
den Antrag, was
betreffend 3. Punkt

Minut. der Sitzung
Antrag der Kommission

Prüfung der Vollständigkeit
des Rechenschaftsberichts
31/32

13

Einladung

zur
Stadtrats-Sitzung
am

Montag, den 3. Oktober 1932
nachm. 4 Uhr.

Tagessordnung:

1. Wohlfahrtsabgabebeschluss,
2. Bürgersteuer 1933,
3. Rechnungen der Stiftungen ohne Hausbesitz 1931/32,
4. Personalangelegenheit.

14